VERORDNUNG Nr. 187/67/EWG DES RATES

vom 27. Juni 1967

zur Änderung des in den Niederlanden während des Milchwirtschaftsjahres 1967/1968 geltenden Schwellenpreises für Vollmilchpulver

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Auf Grund des im „Nederlandse Staatsblad" Nr. 592 veröffentlichten Gesetzes vom 29. Dezember 1966 zur Erhöhung der Umsatzsteuer wird in den Niederlanden die Umsatzsteuer mit Wirkung vom 1. Juli 1967 um 20 v. H. erhöht; gegenwärtig wird in den Niederlanden eine Umsatzsteuer in Höhe von 5 v. H. auf die Erzeugnisse der Tarifnummer 04.02, mit Ausnahme von Magermilchpulver und Molkenpulver, und auf die Erzeugnisse der Tarifnummer 17.02 erhoben; dieser Satz wird nach dem genannten Gesetz auf 6 v. H. erhöht.

Die erstmalig in der Verordnung Nr. 112/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 zur Festsetzung der Referenzpreise für Milcherzeugnisse (2) festgesetzten Referenzpreise der Mitgliedstaaten haben die jeweilige Steuerbelastung mit eingeschlossen; es empfiehlt sich, die obengenannnte Steuererhöhung grundsätzlich auf die Schwellenpreise der betreffenden Erzeugnisse zu übertragen.

Da die in den Niederlanden gegenwärtig gültigen Schwellenpreise für die Erzeugnisse der im Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 147/67/EWG (4), genannten Warengruppen Nr. 5 (gezuckerte Kondensmilch) und Nr. 13 (Milchzucker) bereits den für die Phase des Gemeinsamen Marktes auf dem Milchmarkt in Aussicht genommenen Schwellenpreisen entsprechen, ist es angebracht, sie nicht weiter zu erhöhen.

Für die Erzeugnisse der Warengruppe Nr. 4 (ungezuckerte Kondensmilch) ist der gegenwärtig in den Niederlanden gültige Schwellenpreis höher als der in Aussicht genommene gemeinsame Schwellenpreis für diese Erzeugnisse; eine weitere Erhöhung würde die für das Milchwirtschaftsjahr 1968/1969 vorgesehene Preisangleichung bei diesen Erzeugnissen erschweren; aus diesem Grunde empfiehlt es sich, bei diesen Erzeugnissen keine Anpassung des Schwellenpreises vorzusehen.

Für die Erzeugnisse der Warengruppe Nr. 2 (Vollmilchpulver) ist der für die Phase des Gemeinsamen Marktes in Aussicht genommene gemeinsame Schwellenpreis höher als der gegenwärtig in den Niederlanden gültige Schwellenpreis; es ist deshalb wünschenswert, daß die Niederlande den sich aus der Umsatzsteuererhöhung ergebenden Betrag von 3,23 hfl./100 kg Vollmilchpulver auf den Schwellenpreis dieses Erzeugnisses übertragen und den gegenwärtig geltenden Schwellenpreis während des Milchwirtschaftsjahres ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Niederlande erhöhen mit Wirkung vom 1. Juli 1967 den Schwellenpreis für die Erzeugnisse der im Anhang I der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates vom 30. Juli 1964 über die Gruppenbildung auf dem Gebiet der Milch und Milcherzeugnisse, zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 147/67/EWG, genannten Gruppe Nr. 2 um 3,23 hfl./100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) ABl. Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2180/64.
(3) ABl. Nr. 130 vom 12. 8. 1964, S. 2174/64.
(4) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2476/67.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

VERORDNUNG Nr. 188/67/EWG DES RATES

vom 27. Juni 1967

zur Verlängerung der Verordnungen Nr. 113/66/EWG, Nr. 226/66/EWG und Nr. 57/67/EWG in bezug auf die Sonderregelung für die Berechnung des Abschöpfungsbetrags für Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen und Milch zur Ernährung von Säuglingen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz (2) und Artikel 23,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 113/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 über die vorübergehende Abweichung von einigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 111/64/EWG des Rates in bezug auf die Errechnung des Abschöpfungsbetrags für bestimmte Milchpulversorten und für Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen (2) und der Verordnung Nr. 226/66/EWG des Rates vom 22. Dezember 1966 zur Ermächtigung der Französischen Republik, bei der Einfuhr von Milch zur Ernährung von Säuglingen den festen Teilbetrag der Abschöpfung zu senken (3), beide geändert durch die Verordnung Nr. 57/67/EWG des Rates vom 21. März 1967 (4), ist auf den 30. Juni 1967 befristet; die Gründe, die zur Annahme dieser Verordnung geführt haben, bestehen fort; es ist daher angezeigt, das derzeitige System beizubehalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung Nr. 113/66/EWG, in Artikel 5 letzter Satz der Verordnung Nr. 226/66/EWG und in Artikel 3 der Verordnung Nr. 57/67/EWG werden die Worte „bis zum 30. Juni 1967" durch die Worte „bis zum 31. August 1967" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Juni 1967 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. Juni 1967.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. HEGER

---

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.
(2) ABl. Nr. 144 vom 5. 8. 1966, S. 2654/66.
(3) ABl. Nr. 240 vom 27. 12. 1966, S. 4043/66.
(4) ABl. Nr. 55 vom 23. 3. 1967, S. 831/67.